

II-1771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.108/A
Präs.: 30. SEP. 1987
.....

der Abgeordneten DR. HAIDER, DR. PARTIK-PABLE
betreffend ein Bundesgesetz über die Kürzung der Bezüge und Pensionen
der obersten Organe des Bundes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Kürzung der Bezüge und Pensionen der obersten
Organe des Bundes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl.
Nr. 273/1972, genannten obersten Organen gebühren, sind für die
Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 nach dem einem Bundes-
bediensteten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienst-
klasse IX im Jahre 1987 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge,
die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß
anzuwenden.

A r t i k e l II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht
gemäß § 50 des Bezügegesetzes dem Präsidenten des Nationalrates
obliegt, die Bundesregierung betraut.

- 2 -

B e g r ü n d u n g :

Seitens der großkoalitionären Bundesregierung wurde der österreichischen Bevölkerung für das Jahr 1988 eine Belastungslawine angekündigt, die von einer "Null-Lohnrunde" für Beamte bis zu einer Verschiebung der Pensionsanpassung für Pensionisten reicht.

Angesichts derartiger Maßnahmen, die zu realen Einkommensverlusten breiter Kreise der Bevölkerung führen werden, ist es nach Ansicht der Antragsteller erforderlich, sicherzustellen, daß es 1988 zu keiner Erhöhung der Politikereinkommen kommt.

Der vorliegende Antrag sieht daher vor, daß der Berechnung der Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes im nächsten Jahr unabhängig von einer Erhöhung der Beamtenbezüge jedenfalls die Bezugsansätze des Jahres 1987 zugrunde zu legen sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.